

# HAUSORDNUNG

## 1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das gesamte Messegelände der Messe Berlin GmbH („Messe Berlin“), einschließlich aller Hallen, Gebäude, Räume sowie Außen-, Frei- und Verkehrsflächen und den Servicehof Nord, sowie für sämtliche Gebäude und Grundstücksflächen, die der Messe Berlin vorübergehend oder auf Dauer überlassen worden sind (zusammen „MB-Gelände“). Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten. Ausnahmen von der Hausordnung bedürfen der Genehmigung der Messe Berlin. Abweichende Regelungen für Mitarbeiter\*innen können durch (Konzern-)Betriebsvereinbarung getroffen werden.

## 2. Hausrecht, Zutritt

- 2.1 Das MB-Gelände ist nicht öffentlich und unterliegt dem Hausrecht der Messe Berlin. Die Messe Berlin oder der von ihr beauftragte Sicherheitsdienstleister üben das Hausrecht durch hierzu autorisiertes und ausgewiesenes Personal aus. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist Folge zu leisten.
- 2.2 Der Zutritt zum MB-Gelände ist nur mit einer entsprechenden Zutrittsberechtigung (z.B. Mitarbeiter-, Besucher-, Aussteller- oder Dienstleisterausweis) gestattet. Diese ist jederzeit bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Mit Ablauf der Zutrittsberechtigung ist das MB-Gelände umgehend zu verlassen.
- 2.3 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das MB-Gelände nur in Begleitung eines bzw. einer Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson betreten.
- 2.4 Personen, die
  - die Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals nicht befolgen,
  - erkennbar unter Einfluss von Alkohol, Cannabis oder anderen Drogen stehen,
  - bei denen ein Hausverbot vorliegt,
  - die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
  - erkennbar die Absicht haben, eine Veranstaltung zu stören, oder
  - in sonstiger Weise gegen die Hausordnung verstoßen
 kann die Messe Berlin der Zutritt auf das MB-Gelände entschädigungslos verweigern. Entsprechend ist die Messe Berlin berechtigt solche Personen entschädigungslos vom MB-Gelände zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen.
- 2.5 Das Befahren des MB-Geländes mit Kraftfahrzeugen ist ausschließlich mit einer Einfahrtgenehmigung gestattet. Die Einfahrtgenehmigung berechtigt nicht zum Parken auf dem MB-Gelände.

## 3. Veranstaltungsbetrieb

- 3.1 Die Messe Berlin trifft für den Aufenthalt von Besucher\*innen in Veranstaltungsbereichen besondere Sicherheitsvorkehrungen. Es ist den Besucher\*innen daher aus Sicherheitsgründen untersagt die Veranstaltungsbereiche, abgesehen über die dazu vorgesehenen und gekennzeichneten Zu- und Ausgänge, zu betreten oder zu verlassen.
- 3.2 Der Zutritt und Aufenthalt wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte, einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung oder einer sonstigen Zutrittsberechtigung gewährt und ist nur für die durch die Zutrittsberechtigung bestimmten Zeiten, Bereiche und Zwecke gestattet. Die Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des MB-Geländes mitzuführen und auf Verlangen dem Sicherheits- und Ordnungspersonal vorzuzeigen. Beim Verlassen des MB-Geländes verlieren die Eintrittskarten zum einmaligen Eintritt ihre Gültigkeit.
- 3.3 Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten und Freiflächen und deren Räumung von der Messe Berlin angeordnet werden. Alle Personen, die sich im betreffenden Bereich aufhalten, haben den Anweisungen des Sicherheitspersonals unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung den betroffenen Bereich sofort zu verlassen.
- 3.4 Die Messe Berlin ist berechtigt, das Mitbringen von Speisen und Getränken einzuschränken. Zur Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit auf dem MB-Gelände sowie zur Diebstahlprävention ist die Messe Berlin berechtigt, im Rahmen der Zutrittsgewährung oder beim Verlassen des MB-Geländes, mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person, Taschen, Rucksäcke, Koffer, mitgeführte Behältnisse, Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge sowie Fahrzeuge auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. Die Kontrollen erfolgen, anlassbezogen oder lageabhängig sowie diskriminierungsfrei und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

- 3.5 Die Messe Berlin ist berechtigt die Mitnahme von Taschen und Behältnissen aus Sicherheitsgründen und unabhängig von Art, Größe und/oder Beschaffenheit für bestimmte Veranstaltungen, Bereiche und/oder Zeiträume zu untersagen.
- 3.6 Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde, ist grundsätzlich untersagt. Die Messe Berlin kann diesen Grundsatz im Einzelfall oder veranstaltungsbezogen aufheben und diese Aufhebung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Für das Mitführen von Hunden gilt Leinen- und Maulkorbzwang. Es gelten die Bestimmungen des Berliner Hundegesetzes.
- 3.7 Nach Veranstaltungsende haben Besucher\*innen das MB-Gelände unverzüglich zu verlassen.

## 4. Sicherheit

- 4.1 Für den Zutritt zu den Verwaltungsbereichen, den Dächern, den technischen Betriebsräumen aller Art sowie anderen sensiblen Bereichen auf dem MB-Gelände ist eine Genehmigung der Messe Berlin Voraussetzung, die nach Maßgabe der unternehmensinternen Regelungen erfolgen.
- 4.2 Das Mitführen folgender Gegenstände ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der Messe Berlin ist verboten:
  - Waffen, Messer, gefährliche Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschoss eingesetzt werden können, einschließlich Reizgas und Pfefferspray. Davon ausgenommen ist das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen durch zutrittsberechtigte Personen, sofern das Mitführen für die Ausübung ihres Berufs erforderlich ist. Während Veranstaltungen, einschließlich Auf- und Abbau, ist das Mitführen von Messern im Rahmen der gesetzlichen Ausnahmen nach § 42 Abs. 4a WaffG für das erforderliche Mitführen von Messern zum Zweck der Anlieferung (Nr.1), für nicht zugriffsbereit gesicherte Messer, die während der Veranstaltung erworben werden (Nr.3), für das gewerbliche Ausstellen von Messern (Nr.5), für Rettungskräfte (Nr.6), für Mitwirkende, die bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen zu diesem Zwecke Messer mitführen (Nr.7) sowie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Messern im Gastronomiebereich (Nr.9) gestattet,
  - Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe,
  - unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen sowie Cannabis und Cannabisprodukte nach dem KCanG, sofern nicht medizinisch nachweislich verordnet.
  - rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches oder anderes strafrechtlich verbotenes Propagandamaterial, unabhängig von Art und Weise des Verbreitungs- und Kommunikationsmediums.
- 4.3 Der Einsatz von Drohnen und anderen unbemannten Flugobjekten ist genehmigungspflichtig.

## 5. Allgemeine Verhaltensregeln

- 5.1 Alle Personen, die das MB-Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- 5.2 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitstehenden Behältern zu entsorgen.
- 5.3 Die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten, ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Messe Berlin untersagt.
- 5.4 Auf dem MB-Gelände ist das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie Nutzung von Werbeträgern ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Messe Berlin untersagt. Für Ausstellende gelten abweichend die Regelungen der Teilnahmebedingungen.
- 5.5 Auf dem MB-Gelände besteht ein grundsätzliches Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen. Dieses Verbot gilt auch für elektrisch betriebene Zigaretten und andere Verdampfer (Vaporizer) sowie unabhängig von ihren Inhaltsstoffen.
- 5.6 Der Konsum von Betäubungsmitteln sowie Cannabis und Cannabisprodukten auf dem MB-Gelände ist grundsätzlich untersagt, sofern nicht medizinisch nachweislich verordnet. Ausnahmen im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Regelungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Messe Berlin.
- 5.7 Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung, zu einem Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadenersatzforderung führen.
- 5.8 Der Aufenthalt in Auf- und Abbaubereichen ist nur für Aufbaupersonal und Mitarbeitende der Messe Berlin sowie deren Beauftragten gestattet.

## HAUSORDNUNG

### 6. Verkehrsordnung

- 6.1 Auf dem MB-Gelände gelten die Bestimmungen der StVO und der eKFV sinngemäß. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem MB-Gelände beträgt 20 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse oder der Veranstaltungsbetrieb Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.
- 6.2 Gekennzeichnete Flächen, wie Feuerwehrlflächen sowie Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit freizuhalten.
- 6.3 Das Parken auf dem MB-Gelände ist nur mit einer gültigen Parkgenehmigung und auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
- 6.4 Das Abstellen von Containern, Anhängern, Sattelaufiegern und Wechselbrücken ist nur mit Genehmigung der Messe Berlin und nur auf den zugewiesenen Flächen erlaubt.
- 6.5 Das Befahren des MB-Geländes (einschließlich geschlossener Räume und Hallen) mit Fahrrädern, E-Scootern, E-Bikes, Rollschuhen, Inlineskater, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Segways und ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist grundsätzlich untersagt. Das gilt nicht, wenn das Fortbewegungsmittel aus medizinischen, beruflichen oder veranstaltungsbedingten Gründen erforderlich ist. Dabei gilt:
  - Schrittgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden;
  - während der Veranstaltung darf der Veranstaltungsbereich nur mit Sondergenehmigung befahren werden; und
  - Pflicht zur besonderen Rücksichtnahme.

Die technische Zulassung des Fortbewegungsmittels sowie die gegebenenfalls erforderliche, gültige Fahrerlaubnis sind auf Verlangen nachzuweisen.

- 6.6 Elektrofahrzeuge und Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter und E-Bikes) dürfen nicht in Hallen und ausschließlich an dafür geeigneten und ausgewiesenen Ladestationen geladen werden. Die Messe Berlin behält sich das Recht vor, die Nutzung der Ladestationen zeitlich und räumlich zu beschränken, vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen oder in sonstiger Weise zu regeln.

### 7. Fotos und Videoaufnahmen

- 7.1 Die Messe Berlin behält sich vor, im gesetzlich zulässigen Rahmen Foto- und Videoaufnahmen (einschließlich durch hierzu beauftragte Dritte) anzufertigen.
- 7.2 Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können nach Maßgabe von § 23 KunstUrhG veröffentlicht werden. Nahaufnahmen einzelner Besucher werden nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen veröffentlicht.
- 7.3 Foto-, Film- und Online-Produktionen zu kommerziellen Zwecken bedürfen vorab einer Genehmigung der Messe Berlin. Hiervon bleiben Regelungen der Teilnahmebedingungen der Messe Berlin unberührt.
- 7.4 Weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den ausgehängten bzw. Ihnen separat ausgehändigten Datenschutzhinweisen. Bei Fragen oder Anmerkungen können Sie sich an unsere\*n Datenschutzbeauftragte\*n unter der Adresse: Messedamm 22, 14055 Berlin bzw. [datenschutz@messe-berlin.de](mailto:datenschutz@messe-berlin.de) wenden.

### 8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Für Schäden haftet die Messe Berlin nur, soweit diese auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Messe Berlin, ihrer gesetzlichen Vertreter\*in oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.
- 8.2 Die einzelnen Regelungen dieser Hausordnung sollen unabhängig voneinander wirksam sein. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Regelung berührt die übrigen Regelungen nicht.